

Anlage

E	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Pläßstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Artenschutzprüfung
---	--



**Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Pläßstraße“
in Bielefeld - Schildesche**

Artenschutzprüfung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Pläßstraße“
in Bielefeld - Schildesche**

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld
Markgrafenstraße 7
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
Dipl.-Ing. Mirco Witzke
Dipl.-Biol. David Beckmann

Grafik:

Dipl.-Ing. Mirco Witzke

Herford, den 28.02.2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Ausgangssituation und Änderungserfordernis	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Prüfverfahren.....	4
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2.4	Verwendete Datengrundlagen	4
2.5	Beschreibung des Plangebietes.....	5
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	11
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	11
3.2	Artenspektrum	12
3.2.1	Säugetiere	12
3.2.2	Avifauna.....	13
3.2.3	Amphibien.....	14
3.2.4	Reptilien.....	14
3.2.5	Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten.....	15
3.2.6	Ergebnis der Vorprüfung	15
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	16
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	16
4.2	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	17
4.2.1	Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	18
4.2.2	Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten	19
4.2.3	Betroffenheit der Mehlschwalbe	19
4.3	Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung.....	19
5.	Zusammenfassung.....	19
6.	Literaturverzeichnis	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Plangebietes (ohne Maßstab).....	1
Abb. 2	Fuß- und Radweg, gruppierter Baumbestand und Rasenflächen im westlichen Plangebiet	6
Abb. 3	Hecke im Bereich der Flurstücke 830 und 835	7
Abb. 4	Hainbuche im Bereich der Hecke.....	7
Abb. 5	Dichterer Gehölzbestand im östlichen Randbereich des Plangebiets.....	8
Abb. 6	Überstand über der Haustür des Pfarrhauses	8
Abb. 7	Nischen in der Fassade des Pfarrhauses	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	11
Tab. 2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	17



ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 ‚Bielefeld‘
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Prüfprotokolle
- Anlage 4 Erfassung und Beurteilung des Baumbestandes



1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Ausgangssituation und Änderungserfordernis

Die Stadt Bielefeld plant für das Gebiet zwischen Pläßstraße und Meyer-zu-Eissen-Weg, südlich der Pläßschule, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Pläßstraße“ im Stadtbezirk Schildesche

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Pläßstraße“ in der Gemarkung Bielefeld, Flur 54, sollen in Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die künftige städtebauliche Ordnung des Plangebiets getroffen werden.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) dient der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz der EU, des Bundes und des Landes NRW.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Da in dem Gebiet kein Bedarf mehr an einer weiteren planungsrechtlichen Sicherung kirchlicher und sonstiger Gemeinbedarfsnutzungen sowie der Buswendeschleife bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen besteht, sollen die betroffenen Flurstücke einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der ev. Kirchenkreis Bielefeld plant die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 50 Wohneinheiten. Die nachfolgenden Inhalte beruhen auf den Ausführungen der Stadt Bielefeld zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Plaßstraße“ vom September 2011.

Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet sollen zukünftig Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sein. Darüber hinaus sollen in Ausnahmen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen erlaubt werden. Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Unzulässig hingegen sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung

Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist für die Bebauung eine offene Bauweise mit einer maximalen Dreigeschossigkeit beabsichtigt. Dabei soll die Höhenentwicklung durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe geregelt werden.

In dem "Allgemeinen Wohngebiet" wird die zulässige Grundflächenzahl mit 0,4 bestimmt. Eine Überschreitung für Stellplätze bzw. deren Zufahrten ist zulässig.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten der sogenannten „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Durch das Scheitern der Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Umweltrechtes in einem Umweltgesetzbuch wurde im Juli 2009 ein neues Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet, das am 01.03.2010 in Kraft trat. Dieses Gesetz gilt nun unmittelbar in ganz Deutschland. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben – auf die Neufassung von 2010.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Arten, zu denen u. a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risi-

komanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die konkreten artenschutzrechtlichen Konflikte artbezogen benannt, Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der pla-

nungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2012).

Im August 2011 fanden eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitataignung sowie eine Kartierung der Großbäume (Fischer, Dr. Scherer und Partner, 2011) statt.

2.5 Beschreibung des Plangebietes

Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich des Stadtbezirks Schildesche, einem nördlich des Bielefelder Stadtzentrums gelegenen Stadtteil. In einer Entfernung von ca. 250 m zum Plangebiet endet im Osten der Siedlungsrand von Schildesche und es grenzt ein Freiflächenbereich zwischen den Siedlungsflächen von Schildesche und Heepen an, der in Teilen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Westlich des Plangebiets schließt eine dichte Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern an, nach Süden und Osten ist die Bebauung durch Mehrfamilienhäuser geprägt. Nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich das Gelände der Pläßschule.

Lebensraumstrukturen im Plangebiet

Zur Erfassung des Baum- und Strauchbestandes wurde im Juli/August 2011 eine Gehölzkartierung durch das Sachverständigenbüro Fischer, Dr. Scherer und Partner durchgeführt, in deren Rahmen auch die Schäden an den Gehölzen sowie Baumhöhlen dokumentiert wurden. Ergänzend dazu wurde eine eigene Begutachtung der Bäume im Plangebiet vorgenommen und deren Eignung als Fledermausquartier bewertet. Die im Folgenden getroffenen Aussagen zu einem Vorhandensein von Höhlen, Rissen oder Spalten in oder an den Gehölzen beziehen sich daher sowohl auf die Ergebnisse der Gehölzkartierung durch das Sachverständigenbüro Fischer, Dr. Scherer und Partner als auch auf die Ergebnisse der Ortsbegehung.

Das Plangebiet hat insgesamt den Charakter einer öffentlichen Parkanlage mit Freiflächen, einzelnen Hecken und gruppiertem Baumbestand, einigen Einzelbäumen sowie dichterem Gehölzbestand in den Randbereichen. Der Vorhabenbereich wird durch einen Fuß- und Radweg, der die Pläßstraße mit dem Müller-zu-Eissen-Weg verbindet, in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt. Die Freiflächen entsprechen intensiv gepflegten Rasenflächen, die kaum eine Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Tierarten aufweisen.



Abb. 2 Fuß- und Radweg, gruppierter Baumbestand und Rasenflächen im westlichen Plangebiet

Hecken oder heckenartige Strukturen befinden sich im Vorhabenbereich auf dem Grundstück eines leerstehenden Wohnhauses (Pfarrhaus), an der westlichen Plangebietsgrenze und südöstlich des Fuß- und Radweges auf den Flurstücken 830 und 835. Die Hecke auf dem Grundstück des Wohnhauses besteht sowohl aus heimischen als auch aus fremdländischen Gehölzen. Aufgrund des relativ geringen Alters der Gehölze von 25 bis 45 Jahren weisen die meisten der hier stockenden Gehölze keine Höhlen, Risse oder Spalten auf. Bei drei älteren Hainbuchen mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 bis 45 cm sind jedoch Risse und Spalten festzustellen, die für Fledermäuse potenzielle Quartiere darstellen könnten. Baumhöhlen wurden im Rahmen der Baumkartierung in diesem Bereich jedoch nicht vorgefunden.

Die Hecke im Bereich der Flurstücke 830 und 835 besteht im nördlichen Teilabschnitt z.T. aus nicht einheimischen Nadelgehölzen, ansonsten überwiegend aus heimischen Sträuchern und Bodendeckern sowie einigen Kleinbäumen. Die Gehölze weisen im südlichen Teilabschnitt der Hecke ein Alter von ca. 25 bis 40 Jahren auf, sodass hier bereits erste Schadstellen zu erkennen sind. So konnten an einer Hainbuche mehrere kleinere Höhlungen vorgefunden werden. Insgesamt kann auch hier eine Eignung als Fledermausquartier nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Da sich diese Faulstellen jedoch in Bodennähe gebildet haben, ist ein tatsächlicher Besatz von Fledermäusen, aufgrund der leichten Zugänglichkeit für Räuber (u.a. Katzen) unwahrscheinlich.



Abb. 3 Hecke im Bereich der Flurstücke 830 und 835



Abb. 4 Hainbuche im Bereich der Hecke

Der sich auf den östlichen Teil des westlichen Plangebiets konzentrierende gruppierte Baumbestand besteht fast ausschließlich aus Rosskastanien in der Reifephase (Alter 30 bis 45 Jahre), wobei die Kronen teilweise ineinander übergehen (Fischer, Dr. Scherer und Partner, 2011). Die Bäume in diesem Bereich weisen vereinzelt Astungswunden, Faulstellen sowie Einwallungen auf. Erhebliche Schädigungen sind jedoch nur in geringem Maße vorhanden. Vereinzelt finden sich auch Risse in der Borke oder abstehende Borkenteile. Der gruppierte Baumbestand aus Rosskastanien wird nach Norden zur Plaßschule ergänzt durch Winterlinden und einen Bergahorn, die ein Alter von ca. 30 bzw. 50 Jahren aufweisen. Die Bäume weisen ebenfalls Risse in der Borke und abstehende Borkenteile auf.

Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Verkehrsschleife, an die 15 Stellplätze angegliedert sind. Die Stellplätze und die Plaßstraße werden durch einen Grünstreifen mit zwei Einzelbäumen und einigen Sträuchern voneinander abgegrenzt. Bei den Bäumen handelt es sich um zwei Winterlinden, die etwa 35 Jahre alt sind und deren Stammdurchmesser etwa 33 bzw. 38 cm beträgt (Fischer, Dr. Scherer und Partner, 2011). Ein weiterer Einzelbaum befindet sich östlich des Fuß- und Radweges. Es handelt sich dabei um einen Amberbaum, der ursprünglich in einem Hochbeet stand und jetzt freigelegt ist. Die Vitalität ist sehr stark eingeschränkt, Risse, Spalten oder Höhlen finden sich an diesem Baum jedoch nicht.

Sowohl im Nordwesten als auch im südöstlichen und östlichen Randbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich dichtere Gehölzstrukturen, deren Bestand aus einzelnen Großbäumen, Bäumen mittlerer Größe und strauchartigen Gehölzen gebildet wird. Insbesondere den zusammenhängenden Gehölzstreifen in den südöstlichen und östlichen Randbereichen kommt aus artenschutzrechtlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu. Durch den heckenartigen Charakter erweist sich der Gehölzbestand für gehölzgebunden brütende Vogelarten als geeignetes Bruthabitat. Hier entdeckte Spechthöhlen ge-

ben Hinweise zur Bedeutung der Gehölzbestände als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel sowie als potenzielles Quartier für Fledermäuse.



Abb. 5 Dichter Gehölzbestand im östlichen Randbereich des Plangebiets

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein leerstehendes Wohnhaus (Pfarrhaus), das aufgrund seiner Architektur zahlreiche Überstände und Nischen aufweist, die potenzielle Bruthabitate von an Gebäuden brütenden Vogelarten, wie z.B. die Mehlschwalbe, darstellen. Hinweise auf Bruten oder Brutversuche von Mehlschwalben konnten im Rahmen einer Begehung vor Ort nicht festgestellt werden. Auch Einflugmöglichkeiten am Gebäude wurden nicht vorgefunden.



Abb. 6 Überstand über der Haustür des Pfarrhauses



Abb. 7 Nischen in der Fassade des Pfarrhauses

Offene Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Teichanlagen wurden bei der Begehung nicht festgestellt.

Angrenzende Habitatstrukturen

Westlich und südlich des Plangebiets grenzt eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern an. Die Hausgärten in diesen Bereichen weisen nur in geringem Maße Gehölzbestand auf und unterliegen einer Nutzung als Zier-, vereinzelt als Nutzgarten. Östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes besteht die Bebauung aus Mehrfamilienhäusern. Die Grünflächen zwischen der Bebauung sind weniger kleinteilig parzelliert und weisen neben intensiv gepflegten Rasenflächen und vereinzelt Spielflächen älteren Baumbestand auf. Der im Südosten des Plangebiets stockende Gehölzstreifen setzt sich in östlicher Richtung in ähnlicher Ausprägung bis zum Bahndamm der Bahnstrecke in ca. 200 m Entfernung fort und ist über einen weiteren Gehölzstreifen mit einem geschlossenen Waldgebiet im Naturschutzgebiet „Großer Bruch am Wellbach“ verbunden.

Nördlich des Vorhabenbereiches schließt das Gelände der Pläßschule an. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um größere zusammenhängende Gebäudetrakte, in deren Zentrum der Schulhof als überwiegend versiegelte Fläche liegt. Zwischen der Vorhabenfläche und dem südlichen Schulgebäude sowie östlich des Schulgeländes ähnelt die Ausstattung mit Biotop- und Habitatstrukturen sehr dem zentralen Plangebiet. Auch hier befinden sich intensiv gepflegte Rasenflächen mit gruppiertem Baumbestand, der dieselbe Altersstruktur aufweist wie im zentralen Plangebiet.

Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen im Plangebiet

Der Baumbestand weist zum Teil Risse, Spalten und an einigen Bäumen auch Höhlungen auf, sodass hier grundsätzlich von einer Eignung als Fledermausquartiere auszugehen ist. Aufgrund der überwiegend geringen Altersstruktur und der damit verbundenen geringen Größe der einzelnen Spalten und Risse kann eine tatsächliche Eignung als Quartier für die meisten Gehölze jedoch ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich ein Großteil möglicher Quartiere in Bodennähe und somit auch für Räuber (u.a. Katzen) leicht zugänglich. Die Eignung als Quartier wird dadurch weiter verringert. Eine höhere Bedeutung als potenzielles Quartier ist hingegen den Spechthöhlen im östlichen Gehölzstreifen zuzusprechen. Dem bestehenden Gebäude kann aufgrund seiner Bauweise eine Eignung als mögliches Quartier abgesprochen werden.

Ebenso ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse möglich. Potenzielle Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten stellen hier die heckenartigen Gehölzbestände im östlichen und südöstlichen Teilbereich dar.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Fortpflanzungshabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten geeignet, auch wenn eine besondere Be-

deutung aufgrund der urbanen Prägung der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann.

Der Gebäudebestand im Nordwesten des Plangebietes besitzt zudem eine potenzielle Bedeutung als Fortpflanzungshabitat für Nischenbrüter, welche ihre Nester z. B. im Bereich von Dachüberständen errichten. Eine Eignung als Neststandort für Greif- und Eulenvogelarten kann hier jedoch aufgrund der geringen Bauhöhe und fehlender Einflugmöglichkeiten nicht festgestellt werden.

Insgesamt ist die Eignung des Plangebiets und des Umfeldes als möglicher Bereich für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermaus- und Vogelarten als mittel bis gering zu bewerten, da die gesamte Vorhabenfläche einer urbanen Prägung mit optischen und akustischen Störungen unterliegt. Ungestörte Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt (LANUV NRW, 2012):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude.

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (siehe Tab. 1) stellt potenzielle Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopdegeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• Beunruhigung von Tieren
anlagebedingt		
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Flächenbeanspruchung • Gehölzverlust (Baumverlust)	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
• Abriss von Gebäuden	• Potenzieller Quartierverlust	
Betriebsbedingt		
• Wohnnutzung	• Lichtemissionen • Anwesenheit von Menschen • Lärm	• ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten • Beunruhigung • Irritation, Ablenkung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Pläßstraße“ werden in Teilbereichen Gehölzstrukturen zugunsten von Gebäude- und Wegeflächen überplant.

Darüber hinaus sind Gehölzentfernungen im Plangebiet im Zuge von Unterhaltungs- und Gestaltungsarbeiten im Bereich öffentlicher und privater Flächen möglich. Beschränkungen bestehen hierbei lediglich bei dem im Bebauungsplan festgesetzten Baumbestand. Diese Unterhaltungs- und Gestaltungsarbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, sind i. d. R. nicht Bestandteil eines Bauantrages und können daher in der vorliegenden Artenschutzprüfung kaum Berücksichtigung finden.

Bäume, an denen Spechthöhlen festgestellt wurden, sind im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

3.2 Artenspektrum

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2012) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 44 planungsrelevanten Arten (14 Säugetier-, 27 Vogel-, 2 Amphibienarten sowie eine Reptilienart) für das für den Vorhabensbereich zutreffende Messtischblatt 3917 „Bielefeld“. Auf Grundlage einer erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen (vgl. 2.5) lassen sich, entsprechend einer Abfrage des FIS, nur noch insgesamt 38 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet erwarten.

Die Biotopausstattung des Plangebietes lässt keine Rückschlüsse auf das Vorkommen weiterer Arten zu. Ein Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegt nicht vor.

Eine Übersicht der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3.2.1 Säugetiere

Artenspektrum

Aufgrund der Zusammensetzung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (vgl. 2.5) ist potenziell von einem Vorkommen von 4 Fledermausarten auszugehen (vgl. Anlage 2). Ein Vorkommen von an größere Waldflächen gebundenen Arten, wie *Bechsteinfledermaus*, *Braunem Langohr*, *Großem Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Großem* und *Kleinem Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Teich-* und *Wasserfledermaus* sowie der *Zweifarfledermaus* lässt sich in diesem stark besiedelten Bereich ausschließen.

Die Zusammensetzung der Lebensraumstrukturen legt insbesondere ein Vorkommen der Arten *Breitflügelfledermaus*, *Große* und *Kleine Bartfledermaus* sowie *Zwergfledermaus* nahe.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

In den umliegenden Gehölzen wurden Spalten, Risse und z.T. auch Höhlungen nachgewiesen. Durch die vorhabenbedingte Rodung kann es zu einem Verlust möglicher Quartierstrukturen kommen.

Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** können daher für die hier vorkommenden Fledermausarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Durch die Rodung von Gehölzen können kleinflächig Jagdhabitats zerstört werden. Eine komplette Beseitigung von Gehölzen ist jedoch nicht geplant. Den betroffenen Fledermausarten stehen weiterhin ausreichend gleichgestaltete Jagdhabitats zur Verfügung.

Insgesamt führt die geplante Maßnahme zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** auf die Artengruppe der Fledermäuse.

Tötungsverbot

Durch die anlagebedingte Rodung von möglichen Quartierbäumen können einzelne Fledermausindividuen getötet werden.

Ein Verstoß gegen **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.2 Avifauna

Artenspektrum

Ein Vorkommen vieler Vogelarten lässt sich bereits im Vorfeld ausschließen. Hierzu gehören Arten der offenen Feldflur wie z.B. Kiebitz und Feldlerche. Ebenso lassen sich Arten ausschließen, die an Gewässer (u.a. Wasserralle, Flussregenpfeifer) oder größere Waldgebiete (u.a. Waldohreule) gebunden sind.

Die Greifvögel *Habicht*, *Mäusebussard*, *Sperber*, *Turmfalke* und *Waldkauz* finden im Untersuchungsgebiet potenzielle Jagdhabitats. Durch das Vorhaben gehen für diese Arten kleinflächig Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitats handelt. Es werden somit keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten *Mehlschwalbe*, *Nachtigall* und *Turteltaube* verlieren durch die geplante Maßnahme mögliche Brutstandorte. Im angrenzenden Umfeld verbleiben jedoch weiterhin ausreichend ähnlich ausgebildete Flächen, auf die ein Ausweichen ohne Beeinträchtigungen möglich ist. Durch die Rodungsarbeiten können dennoch Tötungen einzelner Individuen bzw. erhebliche Störungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Rahmen der Rodungsarbeiten können potenzielle Fortpflanzungsstätten der im Untersuchungsgebiet potenziell brütenden Vogelarten zerstört werden. Im räumlichen Zusammenhang verbleiben jedoch weiterhin gleich ausgebildete Lebensraumstrukturen, auf die ein Ausweichen der hier betrachteten Arten grundsätzlich möglich ist.

Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** können daher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Erhebliche Störungen von essentiellen Habitatbestandteilen können durch die geplanten Gehölzrodungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt kann es darüber hinaus zu höheren Störeffekten durch menschliche Nähe kommen. Diese können z. T. auch zu einer dauerhaften Meidung des Gebietes der vorkommenden Vogelarten führen. Es verbleiben jedoch ausreichend große und auch gleichgestaltete Flächen im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes, auf die ein Ausweichen grundsätzlich möglich ist.

Insgesamt führt die geplante Maßnahme zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** auf die vorkommenden Vogelarten.

Tötungsverbot

Durch die anlagebedingte Rodung von möglichen Nistgehölzen bzw. durch den Abriss des Wohnhauses können einzelne Vogelindividuen getötet werden.

Ein Verstoß gegen **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.3 Amphibien

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 3917 aufgeführten Amphibienarten können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen sowie der fehlenden Gewässerflächen bzw. Einstaumöglichkeiten für größere Pfützen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen europäisch geschützter Amphibienarten im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen.

3.2.4 Reptilien

Ein Vorkommen der Reptilienart Zauneidechse kann aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen.

3.2.5 Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten

Vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) wurde auch das Risiko einer Betroffenheit von Arten des Anhangs II FFH-RL, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, geprüft. Eine Betroffenheit dieser Arten wird ausgeschlossen. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL wurden nicht erfasst.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten („Allerweltsarten“) sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

3.2.6 Ergebnis der Vorprüfung

Bei folgenden Arten können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben eintreten bzw. nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Säugetiere

- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

Vogelarten

- Mehlschwalbe
- Nachtigall
- Turteltaube

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört* [§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG]?
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG]?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5) BNatSchG]?

Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können. Diese Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen (CEF) einzubeziehen, soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören beispielsweise Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensstätten, Anlage von Ersatzlebensstätte etc.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Für einzelne Arten der Gruppe der Fledermäuse und Vögel werden Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen bzw. zum Risikomanagement festgelegt. Diese werden zusammengefasst in Tab. 2 dargestellt.

* eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Tab. 2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Maßnahmen- nummer		Maßnahmenart*
Vögel		
ART1	<p>Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss auf einen Besatz von Schwalben zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.</p> <p>Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.</p>	BAU
Gruppe der Fledermäuse		
ART2	<p>Um Tötungen einzelner Fledermausindividuen ausschließen zu können, ist eine Rodung von Gehölzen nur in den Wintermonaten Oktober – Februar zulässig.</p> <p>Sofern die Berücksichtigung dieses konfliktarmen Bauzeitfensters nicht möglich ist, kann im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mittels vorheriger Prüfung gewährleistet werden, dass sich in den Gehölzen tatsächlich keine Fledermäuse aufhalten.</p> <p>Gegebenenfalls ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren sowie eine Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p>	BAU
ART3	<p>Aufhängen von 2 wartungsarmen Fledermauskästen im Vorfeld der Baumaßnahme. Geeignete Standorte sind hierbei in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde zu ermitteln.</p>	CEF

BAU Maßnahme im Rahmen des Baubetriebes

CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality), „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“

4.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die Arten, bei denen aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 2 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 3). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risi-

komanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Bei der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Diese beinhalten auch eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (01. März – 30. September).

Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu folgenden Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst.

- Fledermäuse,
- Gebüsch- und Heckenbrüter und
- Mehlschwalbe.

4.2.1 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Für die vier Fledermausarten kann aufgrund des jeweils relativ weiten Spektrums an genutzten Biotopstrukturen (siehe Anlage 2) zwar ein Vorkommen im Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben lediglich zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten bzw. Tagesquartieren führen kann.

Die parkähnlichen Strukturen sowie die Siedlungsnähe bieten vor allem der Zwergfledermaus ideale Jagdhabitats. Ein Großteil der Gehölze innerhalb der B-Plan-Fläche wird jedoch erhalten, sodass das Angebot an Jagdhabitats durch das Vorhaben insgesamt nur leicht abnehmen wird. Der parkähnliche Charakter bleibt weitestgehend erhalten.

Auswirkungen von Lichtimmissionen, die zukünftig durch die Wohnnutzung erfolgen, führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die hier betrachteten Fledermausarten. Durch das Licht werden zukünftig Insekten angezogen, wodurch sich für einige Fledermausarten neue Jagdhabitats entwickeln können.

Von der Planung sind zudem keine bekannten Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermausarten betroffen. Dennoch ist es möglich, dass die in den Gehölzbeständen erfassten Spalten, Ritzen und Höhlungen Quartierfunktionen erfüllen. Hierbei handelt es sich weitestgehend um kleinere Rindenabplatzungen, die lediglich als mögliches Tagesquartier dienen. Ein Großteil geeigneter Quartierstrukturen, u.a. die Höhlenbäume (Spechthöhlen) bleiben weiterhin erhalten. Um eine Tötung von Fledermausindividuen ausschließen zu können, sind die vom Eingriff betroffenen Gehölze erst in den Wintermonaten (Oktober – Februar) zu roden (**ART2**).

Für die vorkommenden Fledermausarten ist im Bereich des Untersuchungsgebietes weiterhin ein ähnliches Angebot an Quartiersstrukturen wesentlich, zumal innerhalb eines Jahres eine große Anzahl an Quartieren aufgesucht wird (Sommerquartiere z.T. im Abstand

von wenigen Tagen). Daher werden im Untersuchungsgebiet in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde 2 Fledermauskästen aufgehängt (**ART1**).

Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben (vgl. Anlage 3).

4.2.2 Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten

Generell ist es möglich, dass die Turteltaube oder die Nachtigall in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes brüten. Diese verlieren durch die anlagebedingten Gehölzrodungen potenzielle Niststandorte. Es verbleiben jedoch im umliegenden Umfeld ähnlich ausgebildete Flächen, auf die ein Ausweichen grundsätzlich möglich ist. Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist hierbei unterzuordnen.

Durch eine zeitliche Regelung der Baufeldräumung (**ART1**) können Tötungen von Einzelindividuen der hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden.

4.2.3 Betroffenheit der Mehlschwalbe

Nisthabitate bzw. Ruheplätze der Mehlschwalbe (hier: Gebäude) können im Zusammenhang mit einem Gebäudeabriss zerstört werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme **ART1** ausgeschlossen werden (Tab. 2).

4.3 Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung wird festgestellt, dass im Zuge des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die im Gebiet potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion möglicherweise im Raum genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen **ART1** bis **ART3** (vgl. Kap. 4.1, Tab. 2) eingehalten werden, nicht erfüllt.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Plaßstraße“ im Stadtbezirk Schildesche für das Gebiet zwischen Plaßstraße und Meyer-zu-Eissen-Weg, südlich der Plaßschule.

Durch die Überplanung wird die Rodung von einigen Gehölzen erforderlich. Um den Baumbestand beurteilen zu können wurde ein Gutachten über den Baumbestand erstellt

(Fischer, Dr. Scherer und Partner, 2011). Darüber hinaus wurden im Rahmen der Lebensraumkartierung mögliche Quartierstrukturen in den Gehölzen erfasst.

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2012) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 44 planungsrelevanten Arten (14 Säugetier-, 27 Vogel-, 2 Amphibienarten sowie eine Reptilienart) für das für den Vorhabensbereich zutreffende Messtischblatt 3917 „Bielefeld“. Auf Grundlage einer erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen (vgl. 2.5) lassen sich, entsprechend einer Abfrage des FIS, nur noch insgesamt 38 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet erwarten.

Im Rahmen der Stufe I konnten Tatbestände gem. § 44 BNatSchG für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten *Zwergfledermaus*, *Breitflügelfledermaus* sowie *Kleine* und *Große Bartfledermaus* nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem kommt es durch die anlagebedingten Gehölzrodungen zu einem Verlust möglicher Quartierstrukturen. Ebenso können durch die anlagebedingte Rodung möglicher Brutgehölze bzw. durch den Abriss des Wohnhauses einzelne Vogelindividuen der potenziell vorkommenden Arten *Turteltaube*, *Nachtigall* und *Mehlschwalbe* getötet werden.

Um Tötungen einzelner Fledermausindividuen ausschließen zu können, ist eine Rodung von Gehölzen nur in den Wintermonaten Oktober – Februar zulässig (**ART2**).

Weiterhin ist es für die Fledermausfauna wesentlich, dass ein ähnliches Angebot an Quartierstrukturen erhalten bleibt, zumal innerhalb eines Jahres eine große Anzahl an Quartieren aufgesucht wird (Sommerquartiere z.T. im Abstand von wenigen Tagen). Daher werden im Untersuchungsgebiet in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde 2 Fledermauskästen aufgehängt (**ART1**).

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der hier betrachteten Vogelarten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss auf einen Besatz von Schwalben zu überprüfen (Einzelfallprüfung) (**ART1**). Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend. Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.



Herford, Februar 2013

(Der Verfasser)

6. Literaturverzeichnis

- Fischer, Dr. Scherer und Partner. (2011). Erfassung und Beurteilung des Baumbestandes - Pläßstraße, Bielefeld - . Gütersloh.
- LANUV NRW. (2012). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 05. 04 2012 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.

Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt
3917 „Bielefeld“
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Prüfprotokolle
- Anlage 4 Erfassung und Beurteilung des Baumbestandes

Art		Erhaltungszustand ¹		Status ²
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	kontinentale Region	atlantische Region	
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S	S	A.v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A.v.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	G	A.v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A.v.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	U	A.v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U	G	A.v.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U	A.v.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A.v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	U	A.v.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	A.v.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	G	A.v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	A.v.
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	A.v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A.v.

Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	s.b.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	–	–	s.b.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	G	G	s.b.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	U	s.b.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U↓	U↓	s.b.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	G	s.b.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	G	s.b.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G	G	s.b.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	G	s.b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	s.b.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G↓	G↓	s.b.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	G	s.b.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	G	s.b.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G↓	G↓	s.b.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	U	U	s.b.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	S	s.b.

¹ G=günstig; U=unzureichend; S=schlecht; k.A.=keine Angabe

² A.v.=Art vorhanden, NG=Nahrungsgast; B=Brutvogel; Dz=Durchzügler; J=Jahresvogel; W=Wintergast; Z=Zugvogel; k.A.=keine Angaben, b.z.B. = beobachtet zur Brutzeit.; s.b. = sicher brütend

Art		Erhaltungszustand ¹		Status ²
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	kontinentale Region	atlantische Region	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	G	s.b.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	s.b.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	s.b.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	s.b.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U↓	U↓-	s.b.
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	S	S	s.b.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	s.b.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	G	G	s.b.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	S↑	U↑	s.b.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	U	b.z.B.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	s.b.

Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	A.v.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	G	A.v.

Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G↓	G↓	A.v.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern (-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500 - 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		
Breitflügel-fledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ► Eine Tötung von Individuen ist bei der Beseitigung besetzter Quartiere möglich.	Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. ► keine Relevanz	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ► Die Betroffenheit von Quartieren kann nicht ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ▶ keine Relevanz		
Große Bartfledermaus	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1 - 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ▶ Eine Tötung von Individuen ist bei der Beseitigung besetzter Quartiere möglich.	Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. ▶ keine Relevanz	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ▶ Die Betroffenheit von Quartieren kann nicht ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ▶ Eine Tötung von Individuen ist bei der Beseitigung besetzter Quartiere möglich.	Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. ▶ keine Relevanz	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ▶ Die Betroffenheit von Quartieren kann nicht ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ▶ keine Relevanz		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		
Teichfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 - 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		
Zweifarfledermaus	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 - 40 m. Zur Reproduktion beziehen die Kolonien vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück.	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ▶ Eine Tötung von Individuen ist bei der Beseitigung besetzter Quartiere möglich.	Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. ▶ keine Relevanz	Im Plangebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. ▶ Die Betroffenheit von Quartieren kann nicht ausgeschlossen werden.
Vögel				
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.	▶ Für Vogelarten mit enger Bindung an Gewässerstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz.		
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.	▶ Für Vogelarten der offenen Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	<p>► Für Vogelarten der offenen Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz (LANUV NRW, 2012).</p>		
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.			
Wachtelkönig	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halb offene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.			
Feldschwirl	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern.	<p>► Lebensraumstrukturen des Untersuchungsgebietes genügen nicht den Ansprüchen der Art.</p>		
Flussregenpfeifer	Nach einem großräumigen Verlust von sandigen und kiesigen Ufern größerer Flüsse in der Vergangenheit werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.	<p>► Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz (LANUV NRW, 2012).</p>		
Graureiher	Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind.	<p>► Für Vogelarten mit Bindung an Lebensraumstrukturen, welche im Planungsraum nicht vorhanden sind, ist das Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz.</p>		
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.			

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer).	<p>► Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p>		
Gartenrotschwanz	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	<p>► Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p>		
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand.	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Art.	Untersuchungsgebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. ► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat ► Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.	<p>► Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der hohen Störintensität durch die „menschliche Nähe“ ausgeschlossen.</p>		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung	In räumlicher Nähe verbleiben weiterhin ausreichend Große Habitatstrukturen. ▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Art.	Kein essenzielles Nahrungshabitat. ▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat ▶ Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung	Es verbleiben ausreichend gleichgeartete Lebensraumstrukturen im direkten Umfeld. ▶ Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	▶ Kein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet zu erwarten.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Art.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat ▶ Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
Saatkrähe	Die Saatkrähe besiedelt halb offene Kulturlandschaften. In den vergangenen Jahren erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Die Art brütet in Kolonien, wobei die Nester über Jahre hinweg genutzt werden.	▶ Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen.		
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren.	▶ Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen.		
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Art.	Untersuchungsgebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat der Art dar. ▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat ▶ Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Turteltaube	Die Art bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung	Es verbleiben ausreichend gleichgeartete Lebensraumstrukturen im direkten Umfeld. ▶ Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen.
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Art.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat ▶ Eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	▶ Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der hohen Störintensität durch die „menschliche Nähe“ ausgeschlossen.		
Wanderfalke	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.	▶ Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen sowie der Störintensität durch die „menschliche Nähe“ ausgeschlossen.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Wasserralle	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 10 Brutpaare vorkommen.	▶ Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz (LANUV NRW, 2012).		
Zwergtaucher	Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiler, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen.	▶ Plangebiet als Lebensraum nicht von Relevanz (LANUV NRW, 2012).		
Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch	Der Lebensraum der Art sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete.	▶ Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz.		
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor.	▶ Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2012)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		Tötungstatbestand	Störungstatbestand	Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Reptilien				
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.	<p>► Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Arten: <u>Fledermäuse</u>				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).				
Schutz- und Gefährdungsstatus				MTB 3917
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus (KON)	Erhaltungszustand	
			kontinental	atlantisch
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: V	günstig	günstig
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: 2	unzureichend	unzureichend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: 3	günstig	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Für die vier Fledermausarten kann aufgrund des jeweils relativ weiten Spektrums an genutzten Biotopstrukturen (siehe Anlage 2) zwar ein Vorkommen im Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben lediglich zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten bzw. Tagesquartieren führen kann. Die parkähnlichen Strukturen sowie die Siedlungsnähe bieten vor allem der Zwergfledermaus ideale Jagdhabitats. Ein Großteil der Gehölze innerhalb der B-Plan Fläche wird jedoch erhalten, sodass das Angebot an Jagdhabitaten durch das Vorhaben insgesamt nur leicht abnehmen wird. Der Parkähnliche Charakter bleibt weitestgehend erhalten.</p> <p>Auswirkungen von Lichtimmissionen, die zukünftig durch die Wohnnutzung erfolgen, führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die hier betrachteten Fledermausarten. Durch das Licht werden zukünftig Insekten angezogen, wodurch sich für einige Fledermausarten neue Jagdhabitats entwickeln können.</p> <p>Von der Planung sind zudem keine bekannten Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermausarten betroffen. Dennoch ist es möglich, dass die, in den Gehölzbeständen erfassten Spalten, Ritzen und Höhlungen Quartierfunktionen erfüllen. Hierbei handelt es sich weitestgehend um kleinere Rindenabplatzungen, die lediglich als mögliches Tagesquartier dienen. Ein Großteil geeigneter Quartierstrukturen, u.a. die Höhlenbäume (Spechthöhlen) bleiben weiterhin erhalten.</p> <p>Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben (vgl. Anlage 3).</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements				
ART2	<p>Um Tötungen einzelner Fledermausindividuen ausschließen zu können, ist eine Rodung von Gehölzen nur in den Wintermonaten Oktober – Februar zulässig.</p> <p>Sofern die Berücksichtigung dieses konfliktarmen Bauzeitfensters nicht möglich ist, kann im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mittels vorheriger Prüfung gewährleistet werden, dass sich in den Gehölzen tatsächlich keine Fledermäuse aufhalten.</p> <p>Gegebenenfalls ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren sowie eine Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p>			
ART3	<p>Aufhängen von 2 wartungsarmen Fledermauskästen im Vorfeld der Baufeldfreimachung. Geeignete Standorte sind in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde zu ermitteln.</p>			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Arten: <u>Gebüsch- und Heckenbrütende Vogelarten</u> Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				MTB 3917
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus (KON)	Erhaltungszustand	
			kontinental	atlantisch
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig	günstig
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: V	unzureichend↓	unzureichend↓
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Generell ist es möglich, dass die Turteltaube oder die Nachtigall in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes brüten. Diese verlieren durch die anlagebedingten Gehölzrodungen potenzielle Niststandorte. Es verbleiben jedoch im umliegenden Umfeld ähnlich ausgebildete Flächen, auf die ein Ausweichen grundsätzlich möglich ist. Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist hierbei unterzuordnen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements				
ART1 Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss auf einen Besatz von Schwalben zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend. Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Der Verlust von Nestern ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in räumlicher Nähe zum Eingriffsort auszugleichen. Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Infolge von Nr. 3)			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich				

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>).				
Schutz- und Gefährdungsstatus				MTB 3917
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus (KON)	Erhaltungszustand	
			kontinental	atlantisch
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3S Rote Liste D: *	günstig↓	günstig↓
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Nisthabitate bzw. Ruheplätze der Mehlschwalbe (hier: Gebäude) können im Zusammenhang mit einem Gebäudeabriss zerstört werden.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements				
ART1 Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss auf einen Besatz von Schwalben zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend. Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Der Verlust von Nestern ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in räumlicher Nähe zum Eingriffsort auszugleichen. Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich				

Gutachten

Erfassung und Beurteilung des Baumbestandes

Platzstraße, Bielefeld

Dr. Burkhard Walter

Dipl.-Ing. (Gartenbau)

ö. b. v. Sachverständiger (LWK NRW) für:

- Baumwertermittlung
- Verkehrssicherheit von Bäumen
- Baumpflege

Auf der Haar 134
33332 Gütersloh
☎ 05241 / 210 06 74

Drosselweg 14
09526 Olbernhau / Sachsen
☎ 037360 / 13 22 5

Höfestieg 15
37077 Göttingen
☎ 0551 / 45 46 4

Th.-Müntzer-Str. 30
99974 Mühlhausen / Thür.
☎ 03501 / 88 01 26

dr.walter@fischer-scherer-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Situationsbeschreibung	4
1.1	Flurstück 1268.....	5
1.2	Flurstück 980.....	6
1.3	Flurstück 1667.....	7
1.4	Flurstück 1674 sowie nordwestlich angrenzender Bereich.....	8
1.5	Flurstücke 830, 835.....	8
1.6	Flurstück 865.....	9
1.7	Flurstück 845.....	10
2	Zusammenfassung	11
3	Fotodokumentation	13

1 Situationsbeschreibung

In der 30 KW 2011 wurden auf einer Liegenschaft verschiedene Bäume und Gehölzgruppen in Augenschein genommen. Es handelte sich hierbei mehrere Flurstücke nördlich der Pläßstraße zwischen Haus 49 a und 65 b.

Auf Anforderung wurde am 23. August 2011 zusätzlich der Baumbestand auf dem Schulgelände im nord-westlichen Bereich aufgenommen.

Die Erfassung der Bäume erfolgte mit dem GIS-Baumkataster *ArborIS XP*.

Zur besseren Darstellung erfolgt eine Differenzierung der Gesamtfläche in Teilflächen, die sich an den Flurstücken orientieren.

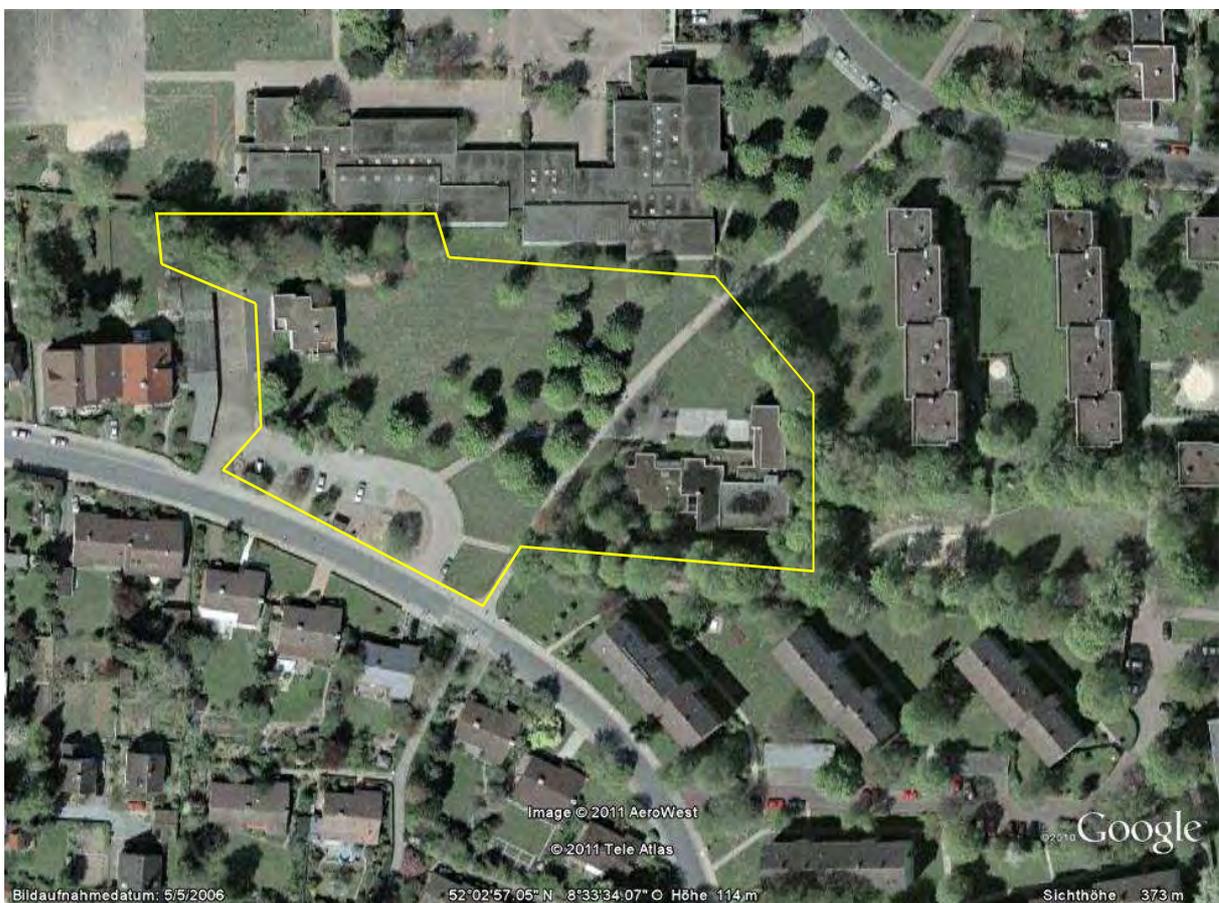


Abb. 1: Luftbild

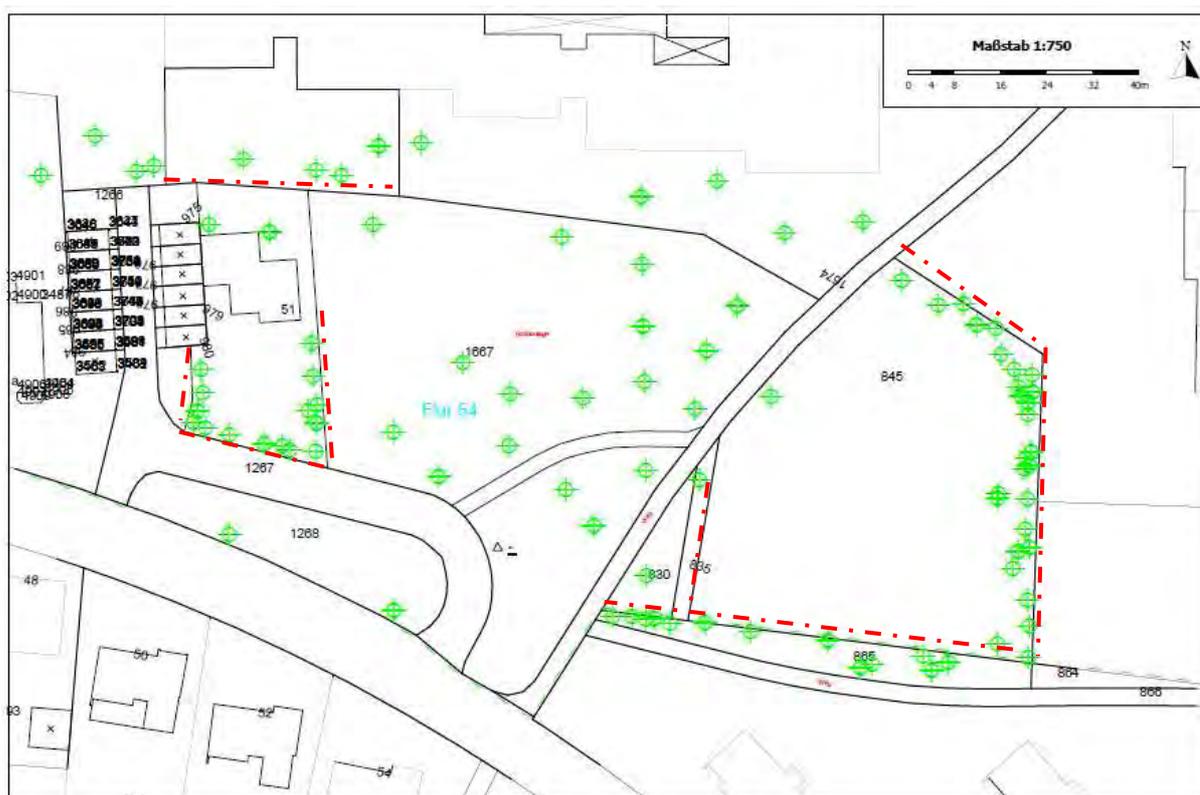


Abb. 2: ALK mit Flurstückbezeichnung und Baumstandorten (- · - Hecken)

1.1 Flurstück 1268

Auf dieser Grünfläche zwischen der Pläßstraße und dem Parkplatz stehen zwei jüngere Linden ohne Vorschäden.

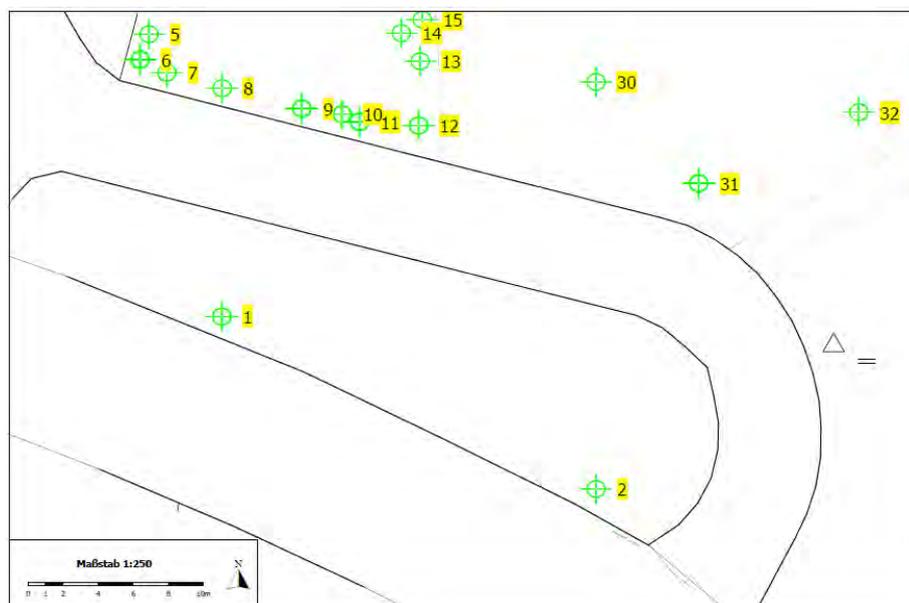


Abb. 3: Baumstandorte Flurstück 1268 (Parkplatz)

Tab. 1: Bäume im Flurstück 1268:

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
1	Tilia cordata - Winter-Linde	35	33	9	7	
2	Tilia cordata - Winter-Linde	35	38	9	7	

1.2 Flurstück 980

Hierbei handelt es sich um das Grundstück eines Wohnhauses (Pfarrhaus). Der Baumbestand orientiert sich in erster Linie am Grundstücksverlauf. Darüber hinaus befinden sich auf der Nordseite des Gebäudes zwei Bäume. In der Vergangenheit ist der Gehölzbestand nicht ausgelichtet worden. Pflegemaßnahmen beschränkten sich hier auf leichte Rückschnitte. Hierdurch hat sich eine heckenartige Struktur gebildet. Die Bäume haben ein geschätztes Alter von 25 bis 45 Jahren. Aufgrund der vorliegenden Altersstruktur liegen an den Bäumen wenige Schadsymptome vor. Aus Sicht des Artenschutzes sind jedoch die am Stamm vorhandenen, eingefaulten Astungswunden an einigen Hainbuchen (z.B. Baum 3, 4) herauszustellen, die Unterschlupfmöglichkeiten für verschiedene Arten bieten.

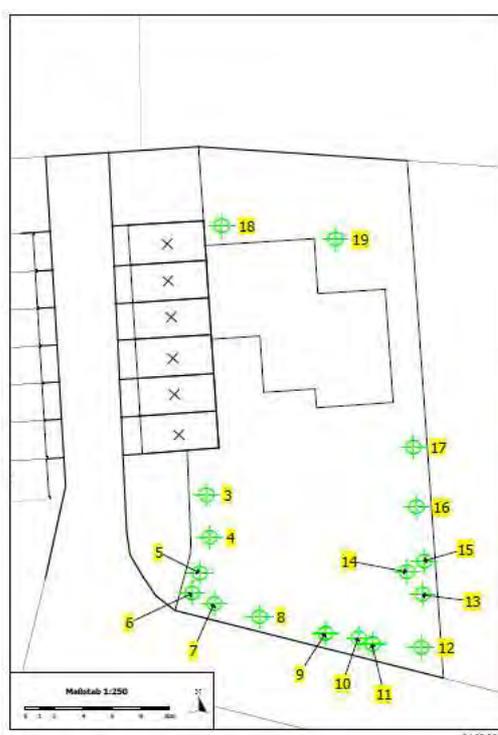


Abb. 4: Baumstandorte Flurstück 980 (Pfarrhaus)

Tab. 2: Bäume im Flurstück 980

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
3	Carpinus betulus - Hain-Buche	35	45	12	7	Vergabelung bodennah, Astungswunden am Stamm
4	Carpinus betulus - Hain-Buche	35	38	12	5	Astungswunden am Stamm
5	Picea omorika - Serbische-Fichte	25	10	12	3	
6	Picea omorika - Serbische-Fichte	25	23	12	2	
7	Sorbus aucuparia - gemeine Eberesche	35	35	6	4	
8	Picea omorika - Serbische-Fichte	25	23	12	2	
9	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	55	12	4	Astungswunden am Stamm, Druckwiesel bodennah
10	Acer campestre - Feld-Ahorn	25	20	8	4	Astungswunden am Stamm
11	Acer campestre - Feld-Ahorn	25	20	8	4	
12	Picea glauca	25	20	6	4	einseitig aufgeastet, unterdrückt
13	Carpinus betulus Fastigiata	35	45	12	4	
14	Carpinus betulus - Hain-Buche	35	23	10	5	Dichtstand mit Nachbarbäumen
15	Carpinus betulus - Hain-Buche	35	35	10	5	Astungswunden am Stamm
16	Prunus avium - Vogel-Kirsche	25	20	7	4	
17	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	45	7	6	Astungswunden am Stamm, Würge wurzel
18	Ulmus glabra - Berg-Ulme	25	30	8	5	Baum steht am Gebäude
19	Tilia cordata - Winter-Linde	35	38	10	6	Baum steht am Gebäude, 40 cm Abstand

1.3 Flurstück 1667

Die Bäume sind in diesem Bereich insbesondere im östlichen Teil konzentriert. Es handelt sich ausschließlich um Rosskastanien. Die Bäume befinden sich in der Reifphase (Alter 30 bis 45 Jahre). Überwiegend liegt ein Gruppenstand vor. Die Kronen gehen vereinzelt ineinander über. Aufgrund der Altersstruktur sind nur an wenigen Bäumen (36, 37, 38) erhebliche Schädigungen vorhanden. Kronenpflegemaßnahmen sind in der Vergangenheit nur selten durchgeführt worden.

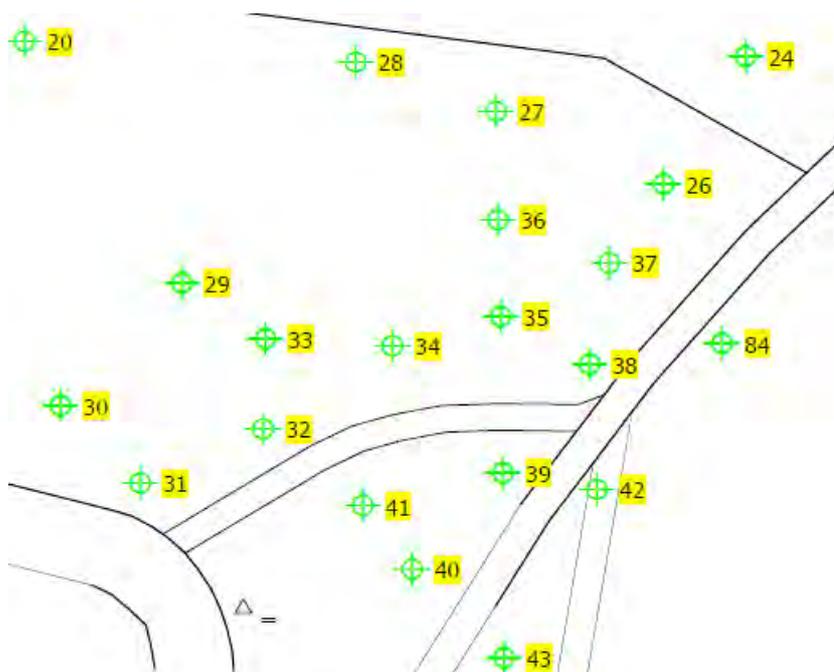


Abb. 5: Baumstandorte Flurstück 1667(Wiese)

Tab. 3: Bäume im Flurstück 1667

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
20	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	30	25	7	5	
26	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	40	51	12	8	mittelfristig Kronensicherung vorsehen
27	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	44	11	7	
28	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	39	11	7	
29	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	35	10	5	
30	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	40	54	9	8	Drehwuchs, Einwallungen
31	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	32	8	6	
32	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	45	56	12	9	
33	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	30	40	9	7	
34	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	35	10	7	
35	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	40	53	12	8	
36	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	46	12	8	Zwiesel eingefault, leichter Drehwuchs
37	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	40	51	12	9	erheblicher Saftfluss am Stammfuß bis in h=1,6 m
38	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	40	46	12	6	Unglücksbalken (Krone), Konkurrenztrieb, untere Vergabelung eingerissen, Saftfluss, Drehwuchs
39	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	45	56	14	9	Astungswunden in der Krone, Adventivwurzelbildung
40	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	45	35	9	7	Einwallungen
41	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	45	57	12	9	abgehender Starkast als Konkurrenztrieb

1.4 Flurstück 1674 sowie nordwestlich angrenzender Bereich

An den Planungsbereich grenzt ein Schulgrundstück an. Im südlichen Grenzbereich befinden sich verschiedene Großbäume, die ggf. bei der Planung aus Schutzgründen berücksichtigt werden müssen. Mit Ausnahme einer Esche (92) auf einem angrenzenden Privatgrundstück handelt es sich um Linden und Birken.

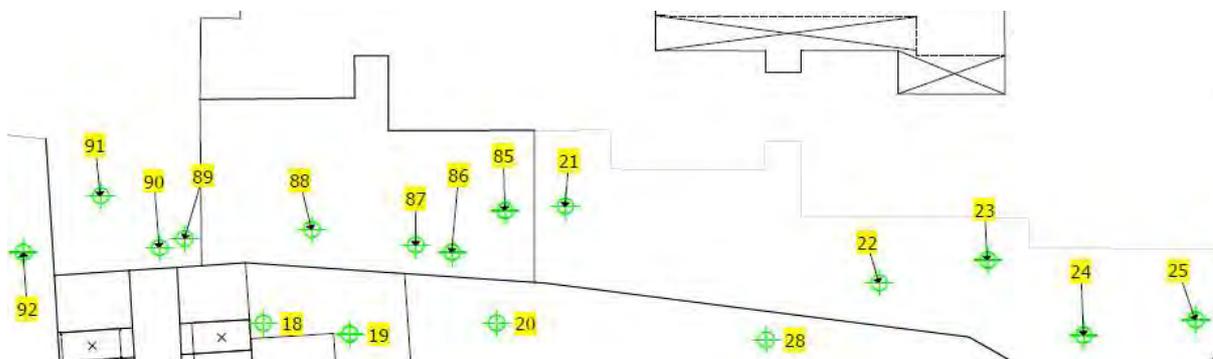


Abb. 6: Baumstandorte Flurstück 1674 (Schule)

Tab. 4: Bäume im Flurstück 1674 (Schule)

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
21	Tilia cordata - Winter-Linde	50	48	13	9	tiefer Kronenansatz
22	Tilia cordata - Winter-Linde	50	50	15	9	tiefer Kronenansatz
23	Tilia cordata - Winter-Linde	50	40	12	7	tiefer Kronenansatz
24	Tilia cordata - Winter-Linde	50	53	15	10	tiefer Kronenansatz
25	Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	30	31	9	6	Würgewurzel
85	Tilia cordata - Winter-Linde	45	40	15	7	Reparaturanbauten, 3 Stämmlinge aus Druckwiesel
86	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	30	40	18	6	Schrägstand aufgrund Beeinträchtigung durch Nr. 87. Reparaturanbauten am Druckwiesel. Bei Erhalt ist ggf. eine Kronensicherung vorzusehen.
87	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	40	65	20	10	leichte Unglücksbalkenbildung am Stamm
88	Tilia cordata - Winter-Linde	70	70	18	10	Druckwiesel in etwa 6 m Höhe, kleinere Astungswunden
89	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	35	50	20	8	Astungswunde am Stamm, Würgewurzel, Stammschaden ~ 5%, Wurzelanläufe sehr gut
90	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	35	60	20	8	Wurzelanläufe sehr gut
91	Tilia cordata - Winter-Linde	50	50	18	10	Adventivwurzelbildung, Würgewurzeln Astungswunde am Stamm, leicht eingefault aber abgeschottete
92	Fraxinus excelsior - Gemeine-Esche	70	65	18	12	Privatbaum, Nachbargrundstück

1.5 Flurstücke 830, 835

Neben den beiden erfassten Bäumen (42 und 43) ist eine Hecke in Nord-Süd-Ausrichtung vorhanden, die Teil der früheren Grundstückseinfriedung war. Es handelt sich überwiegend um heimische Sträucher und Bodendecker sowie einige Kleinbäume mit einem Stammdurchmesser von 20 bis 30 cm, die aufgrund eingefalteter Astungswunden (kleine Höhlungen) für den Artenschutz von Relevanz sind.

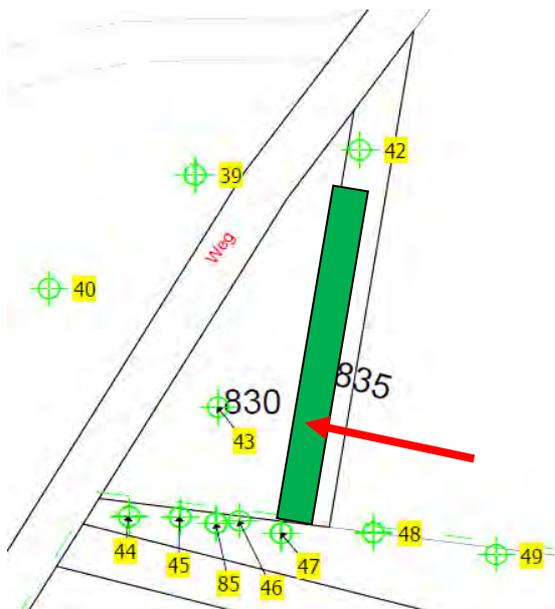


Abb. 7: Baumstandorte Flurstück 830, 835 (Hecke)

Tab. 5: Bäume im Flurstück 835

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
42	Quercus robur - Deutsche-Eiche	30	34	11	8	
43	Acer saccharinum - Silber-Ahorn	30	35	11	8	Druckwiesel bodennah, mittelfristig Kronensicherung vorsehen und/oder Einkürzen

1.6 Flurstück 865

Die Einfriedung im südlichen Bereich des ehemaligen Gemeindezentrums besteht aus einer heckenartigen Bepflanzung mit einzelnen Großbäumen. Die Unterpflanzung des Grünstreifens besteht überwiegend aus verschiedenen Sämlingen (z.B. *Acer platanoides*) sowie aus Resten der ursprünglichen Bepflanzung aus *Taxus*, *Ilex*, *Symphoricarpos*. Die Höhe der Sträucher reicht von etwa 30 cm bis ca. 200 cm. Bei den Großbäumen handelt es sich um heimische Bäume in der Reifephase mit geringen Vorschädigungen.

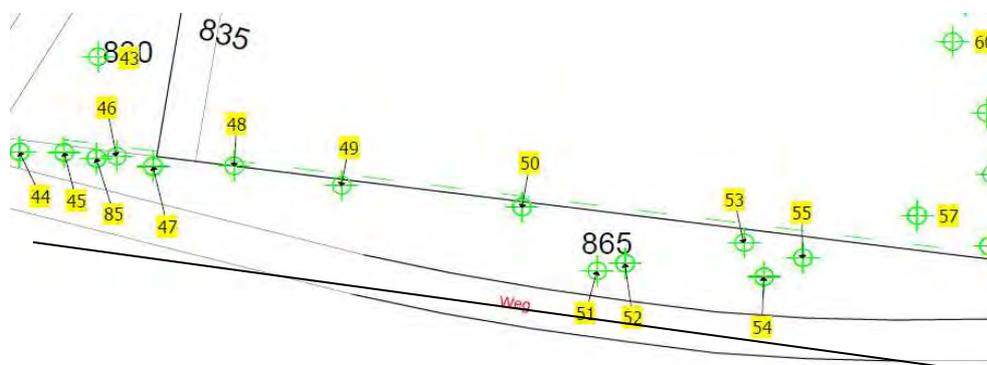


Abb. 8: Baumstandorte Flurstück 865 (Bäume und Hecke)

Tab. 6: Bäume im Flurstück 865

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
44	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	40	11	7	
45	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	35	40	17	5	
46	Carpinus betulus - Hain-Buche	30	25	15	5	leichte Trockenschäden
47	Acer campestre - Feld-Ahorn	40	35	15	6	
48	Acer campestre - Feld-Ahorn	60	40	15	8	vergabelt bodennah
49	Acer platanoides - Spitz-Ahorn	60	55	18	10	
50	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	40	16	9	
51	Carpinus betulus - Hain-Buche	40	35	17	6	
52	Carpinus betulus - Hain-Buche	40	30	17	5	
53	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	45	17	7	Zwiesel mit Ohrenbildung, h-150 cm
54	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	40	17	7	vergabelt bodennah, Astungswunden am Stamm (eingefault ~10 cm)
55	Carpinus betulus - Hain-Buche	40	30	17	7	
85	Carpinus betulus - Hain-Buche	30	25	15	5	

1.7 Flurstück 845

Die Einfriedung im östlichen Abschnitt des ehemaligen Gemeindezentrums besteht ebenfalls aus einer heckenartigen Bepflanzung mit einzelnen Großbäumen. Die Unterpflanzung bildet einen lockeren Bestand aus verschiedenen Sämlingen sowie *Sambucus*, *Philadelphus*, *Liguster* und anderen Kleinsträuchern.

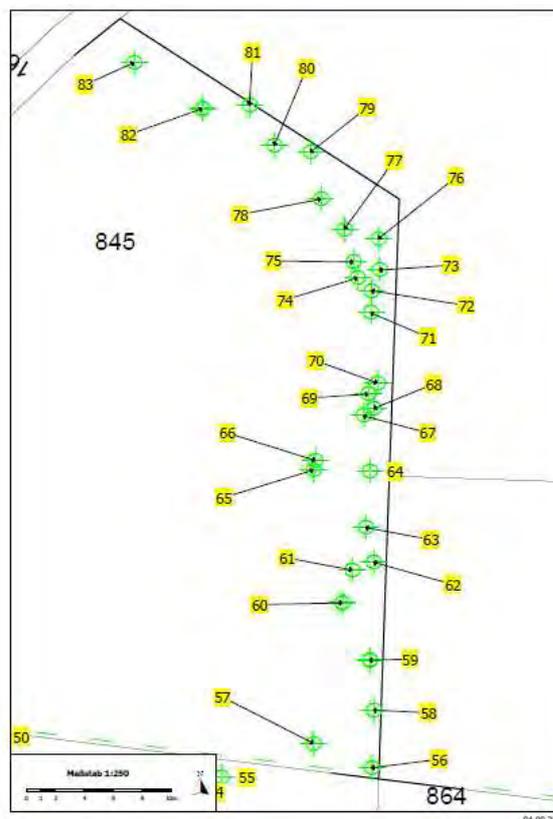


Abb. 9: Baumstandorte Flurstück 865 (Bäume und Hecke)

Tab. 7: Bäume im Flurstück 845

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
56	Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	45	40	14		5 vergabelt bodennah Astungswunden am Stamm
57	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	40	12		6 Trockenschäden, Stammaustriebe
58	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	40	45	17		5 Zugwurzel ok
59	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	40	15		6
60	Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	45	50	17		8 stark abbauend
61	Acer campestre - Feld-Ahorn	45	30	12		4 Vergabelung bodennah
62	Acer campestre - Feld-Ahorn	45	40	14		6 Vergabelung bodennah
63	Acer campestre - Feld-Ahorn	40	30	14		5 Vergabelung bodennah
64	Acer campestre - Feld-Ahorn	45	45	13		6 Totholz auch Starkäste, Astungswunden in der Krone, Spechtloch, SE, h-4m
65	Prunus avium - Vogel-Kirsche	25	20	11		4
66	Prunus avium - Vogel-Kirsche	25	20	11		4
67	Crataegus monogyna - Weiß-Dorn	40	25	10		4
68	Crataegus monogyna - Weiß-Dorn	40	25	10		6
69	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	35	13		6
70	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	35	13		6
71	Acer campestre - Feld-Ahorn	50	50	17		6
72	unbekannt	40	25	14		Baum abgestorben, Vergabelung bodennah, Insektenaktivität, Spechtaktivität , Einkürzen und belassen
73	unbekannt	40	30	12		Baum abgestorben, Vergabelung bodennah, Insektenaktivität, Spechtaktivität , Einkürzen und belassen
74	Carpinus betulus - Hain-Buche	40	30	10		5
75	Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	45	30	17		5
76	Acer saccharinum - Silber-Ahorn	40	30	17		5 Vergabelung bodennah
77	Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	45	50	17		7
78	Acer platanoides - Spitz-Ahorn	45	50	18		7
79	Carpinus betulus - Hain-Buche	45	40	14		5 Stammverletzung vom Stammfuß bis in H= 1,3 n
80	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	45	50	17		10 Vergabelung bodennah ausladende Äste
81	Acer campestre - Feld-Ahorn	45	40	14		5
82	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	45	40	17		5
83	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	45	45	17		6 Vergabelung bodennah
84	Liquidambar styraciflua - Amberbaum	35	32	9		Baum stand ursprünglich in Hochbeet, jetzt freigelegt

2 Zusammenfassung

Die erfassten Bäume im Planungsbereich befinden sich durchweg in der Reifephase und weisen ein insgesamt geringes durchschnittliches Alter auf. Die Vitalität der Bäume ist überwiegend mäßig bis gut (Vitalitätsstufe 1 – (2)). Aufgrund der Trockenphasen haben einige Bäume leicht schütterere Kronen ausgebildet.

Große eingefaltete Astungswunden und Höhlungen am Stammfuß, Stamm und in der Krone wurden in geringem Umfang vorgefunden. Aufgrund der Vitalität der Bäume weisen kleinere eingefaltete Astungswunden in den genannten Bereichen eine gute Überwallungstendenz auf.

Bei drei Bäumen wurden Spechtaktivitäten (Spechtlöcher, Nahrungssuche) festgestellt.

In folgender Tabelle sind die Bäume dargestellt, die Einschränkungen hinsichtlich einer langfristigen Erhaltungswürdigkeit aufweisen.

Tab. 8: eingeschränkte Erhaltungswürdigkeit

Nummer	Baumart	Alter	Stamm- durchmesser	Baumhöhe	Kronen- durchmesser	PS1 Notiz
7	Sorbus aucuparia - gemeine Eberesche	35	35	6	4	
8	Picea omorika - Serbische-Fichte	25	23	12	2	
12	Picea glauca	25	20	6	4	einseitig aufgeastet, unterdrückt
18	Ulmus glabra - Berg-Ulme	25	30	8	5	Baum steht am Gebäude
19	Tilia cordata - Winter-Linde	35	38	10	6	Baum steht am Gebäude, 40 cm Abstand
36	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	35	46	12	8	Zwiesel eingefault, leichter Drehwuchs alle Bäume durchpflegen Erziehungsschnitt unterblieben
37	Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie	40	51	12	9	erheblicher Saffluss am Stammfuß bis in h=1,6 m
43	Acer saccharinum - Silber-Ahorn	30	35	11	8	Druckzwiesel bodennah, mittelfristig Kronensicherung vorsehen und/oder Einkürzen
45	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	35	40	17	5	
60	Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	45	50	17	8	stark abbauend
64	Acer campestre - Feld-Ahorn	45	45	13	6	Totholz auch Starkäste, Astungwunden in der Krone, Spechtloch, SE, h-4m
65	Prunus avium - Vogel-Kirsche	25	20	11	4	
66	Prunus avium - Vogel-Kirsche	25	20	11	4	
68	Crataegus monogyna - Weiß-Dorn	40	25	10	6	
72	unbekannt	40	25	14	6	Baum abgestorben, Vergabelung bodennah, Insektenaktivität, Spechtaktivität, Einkürzen und belassen
73	unbekannt	40	30	12	6	Baum abgestorben, Vergabelung bodennah, Insektenaktivität, Spechtaktivität, Einkürzen und belassen
76	Acer saccharinum - Silber-Ahorn	40	30	17	5	Vergabelung bodennah
84	Liquidambar styraciflua - Amberbaum	35	32	9	4	Baum stand ursprünglich in Hochbeet, jetzt freigelegt Schrägstand aufgrund Beeinträchtigung durch Nr. 87. Reparaturanbauten am Druckzwiesel. Bei Erhalt ist ggf. eine Kronensicherung vorzusehen.
86	Betula pendula /verrucosa/ - Sand-Birke	45	40	18	6	

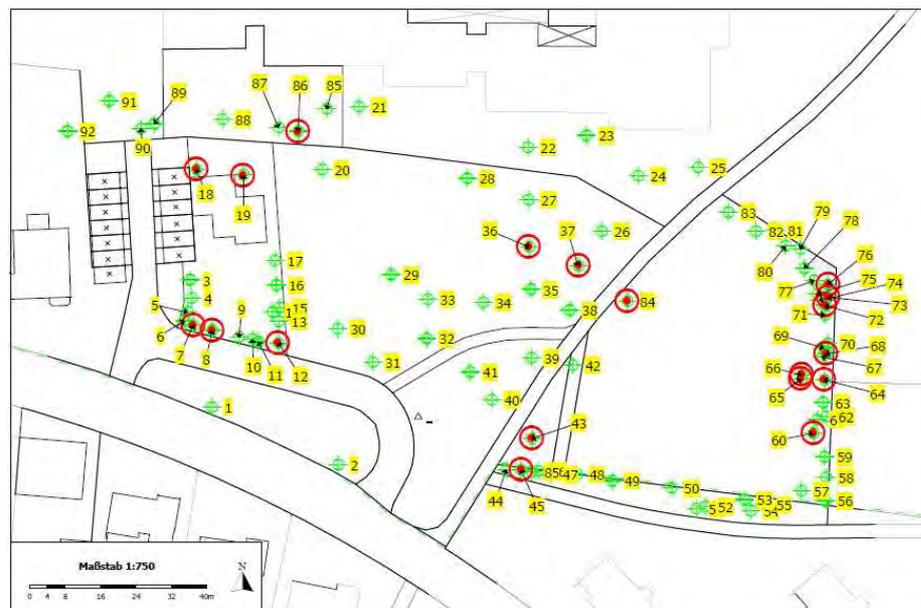


Abb. 10: Bäume mit Einschränkungen der Erhaltungswürdigkeit

Diese Stellungnahme habe ich objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Dr. Burkhard Walter

Dipl.-Ing. (Gartenbau)

ö. b. v. Sachverständiger (LWK NRW) für:

- Verkehrssicherheit von Bäumen
- Baumpflege
- Wertermittlung von Gehölzen

3 Fotodokumentation



Baum 2



Flurstück 975 (Pfarrhaus, Südseite)



Flurstück 1667



Flurstück 1667



Flurstück 1667



Flurstück 1667 (rechts Baum 24)



Baum 83 (links), Hecke (nördlicher Bereich, Flurstück 865)



Hecke (südlicher Bereich, Flurstück 865 und 835 (rechts))